

Informationen zum BAföG



Elternunabhängige Förderung nach - § 11 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) -

Ausbildungsförderung wird im Regelfall unter Anrechnung des Einkommens des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners und der Eltern geleistet (§ 11 Abs. 2 BAföG). Dabei wird angenommen, dass dir deine Eltern den ermittelten Anrechnungsbetrag auch tatsächlich zur Verfügung stellen, sodass du im Ergebnis über den vollen Bedarfssatz verfügen kannst. Leisten deine Eltern oder ein Elternteil den angerechneten Betrag ganz oder teilweise nicht und ist deine Ausbildung durch die Nichtleistung von Unterhalt gefährdet, hast du die Möglichkeit, Vorausleistungen gemäß § 36 BAföG anstelle des Anrechnungsbetrages zu beantragen. Hierzu verweisen wir auf unser Informationsblatt „Vorausleistungen“, das du beim Studierendenwerk erhalten kannst.

Elternunabhängig, also ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern, wird Ausbildungsförderung in folgenden Fällen geleistet, wenn

- der Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteiles nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, für dich in Deutschland Unterhalt zu leisten (§ 11 Abs. 2a BAföG). Unbekannt ist der Aufenthalt, wenn
 - du deine Eltern/ein Elternteil nicht kennst und nicht in der Lage bist, diese/s zu ermitteln *oder*
 - das Amt deine Eltern/ein Elternteil nicht kennt und nicht in der Lage ist, diese/s zu ermitteln,
 - keine Kontaktperson den Aufenthaltsort kennt und
 - auch tatsächlich kein Unterhalt gezahlt wird.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen musst du ggf. formlos schriftlich versichern bzw. glaubhaft machen.

- du ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchst (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG). Dieses gilt für ein anschließendes Studium aber nicht automatisch weiter. Dann muss erneut geprüft werden.
- du bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, also deines jetzigen Studiums, das 30. Lebensjahr vollendet hast (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG). Diese Möglichkeit fällt zusammen mit den Kriterien des Überschreitens der Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG. Hierzu verweisen wir auf unser Informationsblatt „Altersgrenze“, das du beim Studierendenwerk erhalten kannst.
- du bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig warst (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG). Erwerbstätigkeit ist dabei nur anzunehmen, wenn du dich aus deinem Ertrag selbst unterhalten konntest. Beurteilungsmaßstab sind dabei 120 % des jeweils geltenden BAföG-Bedarfssatzes für nicht bei den Eltern wohnende Studierende (zzt. € 902,40 monatlich). Ausbildungszeiten rechnen hierbei nicht mit. Über die Regelung bei Ersatzzeiten (z.B. Kinderbetreuung, Arbeitsunfähigkeit etc.) lass dich bitte persönlich beraten.
- du bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluss einer vorhergehenden zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung (z.B. einer Lehre) drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig (vgl. vorstehenden Absatz) warst (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BAföG). Insgesamt müssen sich also mindestens sechs Jahre errechnen (z.B. drei Jahre Ausbildung und drei Jahre Erwerbstätigkeit oder zweieinhalb Jahre Ausbildung und dreieinhalb Jahre Erwerbstätigkeit; ABER: bei dreieinhalbjähriger Ausbildung sind drei Jahre Erwerbstätigkeit erforderlich).

Bitte wenden!

Hinweise zur elternunabhängigen Förderung

Antrag auf elternunabhängige Förderung

Ein eigenständiges Antragsrecht auf elternunabhängige Förderung besteht nicht. Wir prüfen aber in jedem Einzelfall, ob und ggf. welche Voraussetzungen für die elternunabhängige Förderung erfüllt sind. Legst du die Einkommenserklärungen und -unterlagen deiner Eltern nicht vor, obwohl du hierzu ausdrücklich aufgefordert worden bist, musst du unter Umständen mit einer Ablehnung deines Antrages wegen fehlender Mitwirkung rechnen (vgl. § 66 SGB I). Das Amt kann Sie zur Vorlage aller nach seiner Ansicht erforderlichen Unterlagen auffordern. Selbstverständlich kannst du, deinen Standpunkt zur Frage, ob die Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung erfüllt sind, schriftlich darlegen. Bist du mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, kannst du Widerspruch gegen den Bescheid einlegen und im Fall eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens vor den Verwaltungsgerichten klagen.

Wichtig ist, dass du zusammen mit deinem Antrag auch Unterlagen über bisherige Ausbildungsabschlüsse sowie Nachweise über deine Erwerbstätigkeitszeiten (z.B. Abiturzeugnisse, Arbeitslosengeldbescheide, Sozialversicherungsnachweise, etc.) vorlegst.

Lass dich bitte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern deines BAföG-Amtes beraten, wenn du weitere Fragen haben.

Dein

STUDIERENDENWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung